

Fragen und Antworten (FAQs)

Hausarztzentrierte Versorgung (HZV) in Rheinland-Pfalz

Stand: 01.01.2026

2.	Welche Voraussetzungen muss der Hausarzt erfüllen, um an der HZV teilzunehmen?	3
3.	Kann der Hausarzt an allen Verträgen gleichzeitig teilnehmen?	6
4.	Welche Teilnahmebedingungen muss der Patient bei der Einschreibung erfüllen?.....	6
5.	Wie erfolgt die Einschreibung der Patienten?.....	6
6.	Ab wann beginnt die Teilnahme der Patienten am Hausarztprogramm?	8
7.	Was ist der HZV Online Key (HOK) und welche Funktionen bietet dieser?	8
8.	Werden Patienten, die einen anderen Hausarzt als ihren HZV-Hausarzt konsultieren, bei diesem als Privatpatient behandelt?.....	9
9.	Was passiert, wenn ein HZV-Patient, der bei einem Hausarzt in einer anderen KV-Region an der HZV teilnimmt, einen HZV-Hausarzt in Rheinland-Pfalz in Vertretung aufsucht?.....	9
10.	Was passiert, wenn ein Patient nicht seinen gewählten Hausarzt bzw. einen Facharzt ohne Überweisung aufsucht?	9
11.	Wie ist die Vertretung im Rahmen der HZV geregelt?	10
12.	Wie werden Leistungen abgerechnet, die nicht Gegenstand der HZV sind?.....	10
13.	Wann wird die Vertreterpauschale im Rahmen der HZV abgerechnet?	10
14.	Was ist bei der Vertretung innerhalb einer Gemeinschaftspraxis zu beachten?	10
15.	Kann der Praxispartner auch Einzelleistungen für den Betreuarzt erbringen?	10
16.	Können Kinder, die beim Hausarzt eingeschrieben sind, trotzdem zur Vorsorge oder auch zur Behandlung zum Kinderarzt gehen?	11
17.	Was ändert sich im Falle einer Überweisung für eingeschriebene HZV-Patienten?	11

18.	Wie werden Überweisungen im Rahmen der HZV dokumentiert und abgerechnet?.....	11
19.	Wie werden Leistungen (z. B. Lungenfunktionstest, Sonografie, Ergometrie) abgerechnet, die aus Überweisungen von anderen Hausärzten entstehen?	11
20.	Wird Chirotherapie extra vergütet?.....	12
21.	Wird Akupunktur zusätzlich vergütet?	13
22.	Was ist bei der Abrechnung von Laborleistungen zu beachten?	13
23.	Wie werden die Psychosomatik-Leistungen in einer Gemeinschaftspraxis vergütet?	13
24.	Wie werden Impfungen abgerechnet und vergütet?	14
25.	Wie werden DMP-Leistungen für HZV-Patienten abgerechnet?.....	14
26.	Kann der Hausarzt bereits zu Beginn der Teilnahme eines chronisch kranken HZV-Patienten die Pauschale P3 abrechnen?	15
27.	Welche Patienten gelten gemäß den HZV-Verträgen als chronisch krank?	15
28.	Gibt es ein Wegegeld bei „normalen“ Besuchen bzw. bei Besuchen zur „Unzeit“?	15
29.	Gibt es spezielle Richtgrößen für Arzneimittel-Verordnungen im Vertrag?	16
30.	Was ist bei einer Kündigung der HZV-Teilnahme / Praxisaufgabe zu beachten?.....	16
31.	Wie ist die telemedizinische Versorgung im Rahmen der HZV geregelt?	16
32.	Was sind Doppel- und Fehlabbrechnungen?	17
33.	Was ist das Arztportal und welche Vorteile erhalte ich?	18
34.	Warum ist es wichtig, dass ich meine Einheitliche Fortbildungsnummer (EFN) angebe?	19

1. Welche Voraussetzungen muss der Hausarzt erfüllen, um an der HZV teilzunehmen?

Nachfolgend sehen Sie eine Übersicht über die Teilnahmevoraussetzungen in den einzelnen HZV-Verträgen in Rheinland-Pfalz. Die detaillierten Teilnahmevoraussetzungen können im jeweiligen HZV-Vertrag (bzw. HZV-Rahmenvertrag mit der AOK) in § 3 nachgelesen werden. Die Vertragsunterlagen sowie die Unterlagen des Versorgungsmoduls Anlage 3a finden Sie auf der Webseite des Hausärztinnen- und Hausärzteverbandes unter www.haev.de in der Rubrik Hausarztverträge. Den HZV-Rahmenvertrag mit der AOK finden Sie auf der Website des Hausärzteverbandes Rheinland-Pfalz unter www.hausarzt-rlp.de.

Teilnahmevoraussetzung	LKK	DAK	Ersatzkassen (Barmer)	TK, KKH, HEK, hkk	GWQ Hausarzt+	spectrumK	IKK classic	AOK	BAHN-BKK
Voraussetzungen Ärztin / Arzt									
Kassenzulassung	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Vertragsarztsitz in RLP	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Teilnahme hausärztliche Versorgung	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Teilnahme angestellter Hausärzte möglich	X	X	-	X	X	X	X	X	X
Im Falle einer BAG: Teilnahme <u>aller</u> Hausärzte der BAG an der HZV verpflichtend	-	-	-	-	X	X	-	-	-
Im Falle eines MVZ: Teilnahme <u>aller</u> Hausärzte des MVZ an der HZV verpflichtend	-	-	-	-	X	X	-	-	-

Teilnahmevoraussetzung	LKK	DAK	Ersatzkasse n (Barmer)	TK, KKH, HEK, hkk	GWQ Hausarzt+	spectrumK	IKK classic	AOK	BAHN- BKK
Qualifikation & Fortbildung									
Teilnahme DMP*				(spätestens 2 Quartale nach Zugang der Teilnahme- erklärung)					
Diabetes Typ 2	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Asthma	X	X	X	X	X	X	X	X	X
COPD	X	X	X	X	X	X	X	X	X
KHK	X	X	X	X	X	X	X	X	X
* Kinder & Jugendärzte: nur DMP Asthma									
Fortbildung Geriatrisches Assessment	-	-	-	X (Nach Vertrags-Beitritt hat der Hausarzt 12 Monate Zeit, die Qualifikation nachzuweisen)	X	X (Nach Vertragsbeitritt hat der Hausarzt 12 Monate Zeit, die Qualifikation nachzuweisen)	-	-	-
Qualifikation Psychosomatik	-	X (Nach Vertragsbeitritt hat der Hausarzt 12 Monate Zeit, die Qualifikation nachzuweisen)	-	-	-	-	-	-	-
Teilnahme Qualitätszirkel	4 pro Jahr	4 pro Jahr	4 pro Jahr	3 pro Jahr	4 pro Jahr	4 pro Jahr	4 pro Jahr	X	3 pro Jahr

Teilnahmevoraussetzung	LKK	DAK	Ersatzkasse n (Barmer)	TK, KKH, HEK, hkk	GWQ Hausarzt+	spectrumK	IKK classic	AOK	BAHN- BKK
Behandlung nach evidenzbasierten Leitlinien	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Einführung von Qualitätsmanagement	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Fortbildung zu hausarzttypischen Versorgungsfeldern	2 pro Jahr	2 pro Jahr	2 pro Jahr	2 pro Jahr	2 pro Jahr	2 pro Jahr	2 pro Jahr	X	2 pro Jahr
Qualifikation und Ausstattung zur Erbringung der folgenden Leistungen:	-	Langzeit- Blutdruck- messung und Belastungs- EKG (persönlich, Praxispartner oder in Gerätegemein- schaft; Über- gangsfrist von 6 Monaten)	-	Sonografie, Langzeitblut- druckmessung (persönlich, Praxispartner oder in Geräte- gemeinschaft; Übergangsfrist von 12 Monaten)	-	-	-	-	-
Logistische Voraussetzungen									
Apparative Mindestausstattung (Blutdruckmessgerät, EKG, Spirometer, Blutzucker- messgerät)	X (ohne Blutdruck- mess-gerät)	X (ohne Blutdruck- messgerät)	X (ohne Blutdruck- messgerät)	X	X	X	X	X (+ Akutlabor, ohne Blutdruckmess- gerät, fakultativ Lungenfunktions- test u. Sonografie)	X
Ausstattung mit Praxissoftware	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Onlinefähige EDV- Ausstattung	X	X	X	X	X	X	X	X	X
HZV-Vertragssoftware	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Faxgerät	X	X	X	X	X	X	X	X	X

Teilnahmevoraussetzung	LKK	DAK	Ersatzkassen (Barmer)	TK, KKH, HEK, hkk	GWQ Hausarzt+	spectrumK	IKK classic	AOK	BAHN-BKK
Allgemeine Voraussetzungen									
Zustimmung zur Daten-Veröffentlichung	X	X	X	X	X	X	X	-	X
Angebot einer wöchentlichen Früh- oder Abendterminsprechstunde oder einer Samstagsterminsprechstunde für berufstätige HZV-Patienten	X	X	X	X	X	X	X	-	X

2. Kann der Hausarzt an allen Verträgen gleichzeitig teilnehmen?

Ja. Die gleichzeitige Teilnahme an mehreren HZV-Verträgen ist möglich. Auch bleibt der Hausarzt im bisherigen System der KV.

3. Welche Teilnahmebedingungen muss der Patient bei der Einschreibung erfüllen?

Teilnahmevoraussetzung	LKK	DAK	EK (Barmer)	TK, KKH, HEK, hkk	GWQ Hausarzt+	spectrumK	IKK classic	AOK	BAHN-BKK
Gültige Mitgliedschaft bei Krankenkasse	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Wohnsitz in KV-Region des Hausarztes	X	-	-	-	-	-	-	-	-

4. Wie erfolgt die Einschreibung der Patienten?

Im Rahmen der HZV gibt es derzeit grundsätzlich das Online- und das Offline-Verfahren zur Einschreibung der Patienten (in welchen HZV-Verträgen welche Verfahren durch den Hausarzt gewählt werden können, ist der unten aufgeführten Tabelle zu entnehmen).

Unabhängig von dem angewandten Verfahren gilt folgendes:

- Vor Erklärung seiner HZV-Teilnahme wird der Patient von seinem Hausarzt über den Inhalt des Hausarztprogrammes und über die vorgesehene Datenverarbeitung und seine Betroffenenrechte informiert. Er erhält diese Information schriftlich mit der „Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte“ und wird aufgefordert, sich diese sorgfältig durchzulesen.

- Ein Exemplar der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte verbleibt in der Patientenakte beim Hausarzt und ein Exemplar erhält der Patient
- Der Hausarzt ist verpflichtet, sein Exemplar der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte 10 Jahre aufzubewahren.

Zusätzliche Informationen zum Offline-Verfahren:

Nachdem der Patient die Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte gelesen hat, legt der Hausarzt ihm das Exemplar für den Versicherten, das Exemplar für den Hausarzt und den HZV-Beleg zur Unterschrift vor. Der HZV-Beleg ist mit Hilfe der Vertragssoftware zu bedrucken - handschriftlich ausgefüllte Belege können nicht verarbeitet und somit nicht akzeptiert werden.

Im Anschluss signiert der Hausarzt die Teilnahme- und datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung Versicherte und den HZV-Beleg mit seinem Arztstempel und unterschreibt ebenfalls beide Exemplare der Teilnahme- und datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung.

Die unterzeichneten HZV-Belege sendet der Hausarzt regelmäßig an folgende Adresse der HÄVG AG:

HÄVG AG, Edmund-Rumpler-Str. 2, 51149 Köln

Zusätzliche Informationen zum Online-Verfahren:

Sobald der Hausarzt seine aktuelle Vertragssoftware mit integriertem HZV-Modul installiert sowie einen HZV-Online-Key zur sicheren Übermittlung der Daten von uns erhalten hat, ist eine Einschreibung der Patienten mittels Online-Verfahren möglich.

Beim Online-Verfahren sendet der Hausarzt die in der „Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherter“ aufgeführten Daten des Patienten online unter Angabe des patientenindividuellen TE-Codes mittels seiner Vertragssoftware an die HÄVG AG. Den individuellen vierstelligen TE-Code finden Sie neben dem Unterschriftenfeld des Patienten auf der ausgedruckten Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherter. Der Versand des HZV-Belegs an die HÄVG AG entfällt beim Online-Verfahren. Alle anderen Schritte sind analog des Offline-Verfahrens durchzuführen.

Hinweis KKH-, HEK- und hkk: Die Einschreibung und Dokumentation der Leistungen bei KKH-, HEK- und hkk-Patienten erfolgt ebenfalls im TK-Modul.

<u>HZV-Vertrag</u>	Durch den Hausarzt auswählbares Verfahren
GWQ Hausarzt+ spectrumK	Online
TK/ KKH/ HEK/ hkk IKK classic AOK LKK	Online und Offline

<u>DAK</u> <u>EK (Barmer)</u> <u>BAHN-BKK</u>	
---	--

5. Ab wann beginnt die Teilnahme der Patienten am Hausarztprogramm?

Es gelten vertragsübergreifend folgende Einschreibefristen für Patienten:

Teilnahme zum **1. Quartal:** **1. November**
 Teilnahme zum **2. Quartal:** **1. Februar**
 Teilnahme zum **3. Quartal:** **1. Mai**
 Teilnahme zum **4. Quartal:** **1. August**

Die HZV-Belege müssen zu diesen Stichtagen der HÄVG AG vorliegen. Auch die Online-Einschreibung im Rahmen des GWQ Hausarzt+ und des spectrumK-Vertrags muss bis zu den jeweiligen Stichtagen an die HÄVG AG übermittelt werden. Der Patient erhält von der Krankenkasse ein Begrüßungsschreiben, in dem der Teilnahmebeginn aufgeführt ist. Der Hausarzt erhält pro HZV-Vertrag jeweils vor Quartalsbeginn von der HÄVG AG den „Informationsbrief Patiententeilnahmestatus“ in dem ihm mitgeteilt wird, welche seiner Patienten an der HZV teilnehmen, welche Patienteneinschreibungen sich noch in Prüfung befinden und welche Teilnahmen abgelehnt oder beendet wurden.

6. Was ist der HZV Online Key (HOK) und welche Funktionen bietet dieser?

Zur Umsetzung von Selektivverträgen (§73b, c und 140a ff. SGB V) im Rahmen der hausärztlichen und fachärztlichen Versorgung bietet die HÄVG AG teilnehmenden Arztpraxen eine gesicherte Online-Anbindung an. Eines der Verfahren zur Online-Anbindung stellt die gesicherte Übertragung per TLS mit einer Teilnehmerauthentifizierung mittels eines hardwaregebundenen, praxisbezogenen Zertifikats („HZV Online Key“) dar. Den HOK erhalten Sie nach Ihrer Teilnahmebestätigung automatisch von der HÄVG. Zur Einrichtung dieser Online-Anbindung beachten Sie bitte die [„Installationsanleitung HZV Online Key“](#) auf unserer Webseite www.hzv.de unter der Rubrik „Zur Vertragssuche“ – HZV Online Key.

Folgende Funktionen bietet der HOK:

- Online-Teilnahmeprüfung: Mit dieser Funktion ermitteln Sie, ob ein Patient, der zu Ihnen in die Praxis kommt, bereits bei einem anderen Hausarzt am HZV-Vertrag teilnimmt und stellen damit eine vertragskonforme Abrechnung – auch von Vertreterfällen – sicher. So können Sie Doppel- und Fehlabbrechnungen vermeiden (weitere Informationen zur Vermeidung von Doppel- und Fehlabbrechnungen finden Sie unter dem Punkt „Was sind Doppel- und Fehlabbrechnungen“).
- Online-Versicherteneinschreibung: Mit dieser Funktion haben Sie die Möglichkeit, den Teilnahmewunsch eines Patienten direkt an die HÄVG AG zu übermitteln, damit dieser zum nächstmöglichen Quartal bei Ihnen eingeschrieben ist. Die postalische Versendung der HZV-

Belege entfällt dabei. Sie können am Anfang eines Quartals entscheiden, ob Sie weiterhin bei der Offline-Einschreibung mittels HZV-Beleg bleiben oder auf die Online-Variante umsteigen wollen.

- Online-Abrechnung: Mit dieser Funktion übermitteln Sie Ihre Abrechnungsdaten digital, sicher und schnell an die HÄVG AG.

7. Werden Patienten, die einen anderen Hausarzt als ihren HZV-Hausarzt konsultieren, bei diesem als Privatpatient behandelt?

Nein. Handelt es sich bei dem anderen Hausarzt ebenfalls um einen HZV-Hausarzt, wird dies innerhalb der HZV als Behandlung durch einen Vertreterarzt gewertet. Dieser HZV-Hausarzt kann dann die Vertreterpauschale im Rahmen der HZV abrechnen eine Abrechnung über die KV darf nicht vorgenommen werden.

8. Was passiert, wenn ein HZV-Patient, der bei einem Hausarzt in einer anderen KV-Region an der HZV teilnimmt, einen HZV-Hausarzt in Rheinland-Pfalz in Vertretung aufsucht?

LKK / DAK / EK/ AOK:

Die Versorgung des Patienten wird gegenüber der KV Rheinland-Pfalz abgerechnet und durch diese vergütet.

TK / KKH / HEK / hkk / GWQ Hausarzt+ / IKK classic/ BAHN-BKK:

Die Vertreterpauschale (zzgl. Einzelleistungen) muss bei diesen bundesweiten HZV-Verträgen auch KV-regionsübergreifend über die HZV abgerechnet werden.

Ausnahme: Patienten, die bei einem Hausarzt aus Baden-Württemberg an der HZV teilnehmen, müssen im Vertretungsfall gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung abgerechnet werden. Tipp: Nutzen Sie die Online-Teilnahmeprüfung mittels HZV Online Key. Dadurch ist sichergestellt, dass Sie die Vertretungs-Patienten korrekt abrechnen.

Tipp: Nutzen Sie die Online-Teilnahmeprüfung mittels HZV Online Key. Weitere Informationen zum HOK finden Sie unter „Was ist der HZV Online Key (HOK) und welche Funktionen bietet dieser?“.

9. Was passiert, wenn ein Patient nicht seinen gewählten Hausarzt bzw. einen Facharzt ohne Überweisung aufsucht?

Wenn der Patient durch das Aufsuchen eines anderen Hausarztes oder einen Facharztbesuch ohne Überweisung vorsätzlich gegen vertragliche Bestimmungen verstößt, kann bei wiederholten Verstößen der Ausschluss aus dem Hausarztprogramm erfolgen. Regelungen für Vertretungsfälle, z. B. Urlaub des Hausarztes, sind zwischen den Vertragspartnern so festgesetzt, dass den Patienten keine Nachteile entstehen.

In Notfällen, sowie bei Direktbesuchen von Gynäkologen, Kinder- und Jugendärzten und Augenärzten benötigt der Patient keine Überweisung.

10. Wie ist die Vertretung im Rahmen der HZV geregelt?

Grundsätzlich kann jeder HZV-Hausarzt jeden anderen HZV-Hausarzt vertreten. Voraussetzung für die Behandlung von an der HZV teilnehmenden Patienten in Vertretung, ist die Teilnahme am selben HZV-Vertrag. Der Hausarzt ist verpflichtet mindestens einen Vertreterarzt gegenüber seinen HZV-Patienten zu benennen.

Die HZV-Patienten werden durch ihren HZV-Hausarzt über die Vertretungsmodalitäten informiert.

IKK classic:

Sollte ein Hausarzt nicht in der Lage sein, einen Vertreterarzt vor Ort zu benennen, der ebenfalls an dem HZV-Vertrag mit der IKK classic teilnimmt, so ist er verpflichtet, dies der HÄVG unter Angabe von Gründen und eines alternativen Vertreterarztes mitzuteilen. Die HÄVG führt in diesen Fällen eine Klärung mit der IKK classic herbei.

11. Wie werden Leistungen abgerechnet, die nicht Gegenstand der HZV sind?

Leistungen, die nicht Gegenstand der HZV sind, d.h. die nicht im HZV-Ziffernkranz (Anhang 1 zu Anlage 3 des HZV-Vertrages; AOK: Anhang 2 zum Versorgungsmodul Anlage 3a) enthalten sind, werden nicht im Rahmen der HZV vergütet und müssen weiterhin über die KV abgerechnet werden.

12. Wann wird die Vertreterpauschale im Rahmen der HZV abgerechnet?

Die Vertreterpauschale wird fällig, sobald ein HZV-Hausarzt, der nicht der gewählte Betreuarzt ist, die Behandlung eines Patienten durchführt und keine Überweisung bzw. kein Zielauftrag HZV vorliegt. Zur Feststellung, ob es sich um einen Vertreterfall handelt, nutzen Sie die Online-Teilnahmeprüfung mittels HZV Online Key. Weitere Informationen zum HOK finden Sie unter „Was ist der HZV Online Key (HOK) und welche Funktionen bietet dieser?“. Wichtig: Die Vertreterpauschale kann innerhalb einer BAG/eines MVZ nicht abgerechnet werden.

13. Was ist bei der Vertretung innerhalb einer Gemeinschaftspraxis zu beachten?

Innerhalb einer BAG/eines MVZ (auch fachübergreifend) entsteht kein Vertretungsfall, d.h. die Vertreterpauschale kann nicht abgerechnet werden. Per Definition ist der Praxispartner des Betreuarztes dessen **Stellvertreterarzt**. Er übernimmt somit bei Bedarf stellvertretend für den Betreuarzt die Behandlung des HZV-Patienten. Der Stellvertreter rechnet die erbrachten Leistungen entweder über sein eigenes HZV-Modul ab oder verwendet das HZV-Modul des Betreuarztes unter Angabe seiner LANR als Behandler. Bei der Abrechnung werden die Leistungen wiederum dem Betreuarzt zugeordnet und vergütet.

14. Kann der Praxispartner auch Einzelleistungen für den Betreuarzt erbringen?

Innerhalb einer BAG/eines MVZ ist der Praxispartner der Stellvertreterarzt des Betreuarztes (vgl. Frage 14). Diese Regelung gilt auch für Einzelleistungen. Jedoch muss der Praxispartner u.U. Zusatzqualifikationen (z.B. Qualifikation zur Erbringung der Leistung Sonografie) vorweisen.

15. Können Kinder, die beim Hausarzt eingeschrieben sind, trotzdem zur Vorsorge oder auch zur Behandlung zum Kinderarzt gehen?

Grundsätzlich können Kinder- und Jugendärzte auch ohne Überweisung aufgesucht werden. Der Hausarzt verpflichtet sich jedoch, für alle eingeschriebenen Patienten eine dem Alter entsprechende hausärztliche Versorgung zu gewährleisten. Kann der betreuende Hausarzt die Vorsorgeuntersuchungen, die Bestandteil der HZV sind (TK / KKH / HEK / hkk / IKK classic / LKK / AOK / BAHN-BKK: U1 bis U9 und J1; DAK / EK / GWQ Hausarzt+: U1 bis U10 und J1, spectrumK: U1 bis U11, J1 und J2) nicht selbst erbringen, steht es ihm frei, einen an der HZV teilnehmenden Kinder- und Jugendarzt zur Durchführung der Vorsorgeuntersuchungen per Zielauftrag einzubinden. Die Patienten benötigen in diesem Fall also eine Überweisung vom Hausarzt. Der leistungserbringende Kinder- und Jugendarzt kann dann gemäß Anlage 3 für IKK-classic Versicherte die Einzelleistung Kindervorsorge, nicht aber die Zielauftragspauschale abrechnen. Für TK- / KKH- / HEK- / hkk- / DAK- / BAHN-BKK- und spectrumK-Versicherte kann er die Einzelleistungen der Kinder- und Jugendvorsorge sowie den Zielauftrag abrechnen. Für GWQ Hausarzt+-, EK- und LKK-Versicherte kann er in diesem Fall nur die Zielauftragspauschale abrechnen.

16. Was ändert sich im Falle einer Überweisung für eingeschriebene HZV-Patienten?

Alle HZV-Patienten sind verpflichtet, sich vor der fachärztlichen Behandlung eine Überweisung beim Hausarzt ausstellen zu lassen (Ausnahme: Gynäkologen, Augenärzte und Kinder- und Jugendärzte). Selbstverständlich kann der Patient im Notfall ohne Überweisung fachärztlich behandelt werden.

17. Wie werden Überweisungen im Rahmen der HZV dokumentiert und abgerechnet?

Die Überweisung wird mittels HZV-Vertragssoftware ausgestellt und enthält den Hinweis darauf, dass es sich bei dem Patienten um einen HZV-Teilnehmer handelt. Erfolgt die Überweisung innerhalb der HZV, rechnet der Vertreterarzt einen Zielauftrag und ggf. zzgl. erbrachte Einzelleistungen ab. [Ausnahme AOK: Eine gesonderte Zielauftragspauschale ist nicht Bestandteil des Versorgungsmoduls Anlage 3a. Vertreterärzte rechnen die Vertreterpauschale zzgl. erbrachter Einzelleistungen ab.] Wird an einen nicht an der HZV teilnehmenden Arzt (z.B. Facharzt) überwiesen, so wird die Leistung gemäß EBM gegenüber der KV abgerechnet. Das Ausstellen einer Überweisung ist verpflichtend und wird nicht zusätzlich vergütet.

18. Wie werden Leistungen (z. B. Lungenfunktionstest, Sonografie, Ergometrie) abgerechnet, die aus Überweisungen von anderen Hausärzten entstehen?

Bei überwiesenen HZV-Patienten werden Hausärztliche Leistungen gem. Vertrag grundsätzlich mit der Zielauftragspauschale vergütet. Im Einzelnen stellt sich das wie folgt dar:

Lungenfunktionstest: Als Grundausstattung muss jeder Hausarzt, der sich in den Vertrag einschreibt, ein Lungenfunktionsgerät vorhalten. Insofern kann es nicht zu Überweisungen unter den HZV-Hausärzten kommen.

Sonografie:

LKK / EK / GWQ Hausarzt+ / spectrumK / IKK classic / AOK / BAHN-BKK:

Die abdominelle und die Schilddrüsen-Sonografie werden als Einzelleistung vergütet. Diese Einzelleistungen können auch vom Vertreterarzt neben der Zielauftragspauschale abgerechnet werden.

TK / KKH / HEK / hkk:

Im Rahmen des TK-HZV-Vertrages muss die Erbringung der Sonografie durch den Betreuarzt sichergestellt sein. Dabei ist ausreichend, wenn ein Kollege aus der BAG/MVZ die Leistung erbringen kann. Es ist auch möglich spätestens 12 Monate nach Zugang der Teilnahmebestätigung am TK-HZV-Vertrag eine Gerätegemeinschaft mit einem Arzt (auch Facharzt) zu bilden, der die Leistung für den Betreuarzt erbringt.

Da die Sonografie im Rahmen des TK-HZV-Vertrages eine **Teilnahmevoraussetzung** ist, muss die Sicherstellung der Erbringung dieser Leistungen durch den Betreuarzt erfolgen.

DAK:

Erbringt ein Vertreterarzt die Sonografie per Zielauftrag, so kann er die Zielauftragspauschale abrechnen.

Ergometrie (Belastungs-EKG):

EK / GWQ Hausarzt+ / IKK classic:

Die Ergometrie wird als Einzelleistung vergütet und kann auch vom Vertreterarzt neben der Zielauftragspauschale abgerechnet werden.

DAK:

Die Erbringung der Leistung Ergometrie muss im Rahmen des DAK-Vertrages durch den teilnehmenden Arzt sichergestellt sein, da es sich um eine Teilnahmevoraussetzung handelt. Dabei ist ausreichend, wenn ein Kollege aus der BAG/MVZ die Leistung erbringen kann. Es ist auch möglich spätestens 6 Monate nach Zugang der Teilnahmebestätigung am DAK-Vertrag eine Gerätegemeinschaft mit einem Arzt (auch Facharzt) zu bilden, der die Leistung für den Betreuarzt erbringt.

LKK:

Das Belastungs-EKG ist nicht HZV-Bestandteil. Der Vertreterarzt rechnet es somit über die Kassenärztliche Vereinigung ab.

AOK / TK/ KKH/ HEK/ hkk/ spectrumK/ BAHN-BKK:

Das Belastungs-EKG ist Bestandteil der Pauschalen.

19. Wird Chirotherapie extra vergütet?

Bei den eigenen HZV-Patienten ist die Leistung mit den Pauschalen abgegolten. Bei Patienten, die innerhalb der HZV überwiesen werden, wird die Zielauftragspauschale (AOK: Vertreterpauschale) vergütet.

DAK: Die Chirotherapie ist Bestandteil des Qualitätszuschlags auf die P1.

20. Wird Akupunktur zusätzlich vergütet?

Nein. Akupunktur wird, soweit sie nach Indikation Kassenleistung ist, im Rahmen der HZV über die Pauschalen vergütet. DAK/AOK: Die Akupunkturleistungen sind nicht Bestandteil des HZV-Vertrages und müssen weiterhin über die KV abgerechnet werden.

21. Was ist bei der Abrechnung von Laborleistungen zu beachten?

Generell gilt: Die vom Hausarzt zu erbringenden Laborleistungen, die in Anhang 1 der Anlage 3 des HZV-Vertrages (HZV-Ziffernkranz) aufgeführt sind, sind in den Pauschalen enthalten oder werden als Einzelleistungen vergütet.

Diese Laborkosten trägt daher der Hausarzt. Die Leistungen dürfen demnach nicht mittels Muster 10 oder 10A angefordert werden, sondern die Verrechnung erfolgt – analog Privatpatienten – direkt zwischen Arzt und Laborgemeinschaft. Sprechen Sie jedoch mit Ihrem Labor: es besteht die Möglichkeit, dass die Labore die erhobenen Parameter bei HZV-Patienten zum EBM-Satz berechnen.

Alle übrigen Laborziffern, die nicht HZV-Bestandteil sind, werden weiterhin per Überweisung (Muster 10 / 10A) über die Laborgemeinschaft / das Facharztlabor angefordert und von der KV bezahlt.

Ausnahme AOK: Sämtliche Laborleistungen sind nicht HZV-Bestandteil (vgl. EBM-Ziffernkranz gemäß Anhang 2 zum Versorgungsmodul Anlage 3a) und werden über die KV Rheinland-Pfalz abgerechnet.

22. Wie werden die Psychosomatik-Leistungen in einer Gemeinschaftspraxis vergütet?

TK / KKH / HEK / hkk/ LKK / IKK classic / BAHN-BKK:

Der Psychosomatik-Zuschlag wird nur dann gewährt, wenn der Betreuarzt selbst diese Qualifikation besitzt. Somit erhält jeder Hausarzt, der über die Qualifikation verfügt, den Zuschlag für die bei sich eingeschriebenen HZV-Patienten.

GWQ Hausarzt+:

Der Psychosomatik-Zuschlag wird nur dann gewährt, wenn der Betreuarzt selbst diese Qualifikation besitzt. Somit erhält jeder Hausarzt, der über die Qualifikation verfügt, den Zuschlag auf jede erbrachte P2.

AOK/spectrumK:

Die Psychosomatik-Leistungen werden als Einzelleistungen vergütet. Die entsprechende Qualifikation muss dem Betreuarzt oder dem Praxispartner vorliegen, um die Einzelleistung abrechnen zu können.

DAK / EK:

Die Psychosomatik-Leistungen werden als Einzelleistungen vergütet. Die entsprechende Qualifikation muss dem Betreuarzt vorliegen, um die Einzelleistung abrechnen zu können.

23. Wie werden Impfungen abgerechnet und vergütet?

Die Impfleistungen sind Bestandteil der HZV-Verträge. Sie werden je nach HZV-Vertrag entweder als Einzelleistung vergütet oder sind in den Pauschalen enthalten. Hierbei ist zu beachten, dass auch in den HZV-Verträgen, in denen die Impfleistungen in der Pauschale enthalten sind, eine separate Dokumentation erfolgen muss.

IKK classic:

Zusätzlich erhält der Hausarzt jedes Quartal einen anteiligen Zuschlag, wenn er die Grippe-Schutz- bzw. MMR- Impfquote erreicht. Die Zuschläge werden wie folgt berechnet:

Grippe-Schutz-Impfquote: Bei mindestens 55% der HZV-Patienten ab einschl. 60 Jahren wurde eine Gripeschutzimpfung durchgeführt. **Diese gilt nicht für Kinder- und Jugendärzte.**

MMR-Impfquote: Bei mindestens 90% der HZV-Patienten wurde die Folgeimpfung MMR bis zu ihrem 2. Lebensjahr durchgeführt. **Dies gilt nur für Kinder- und Jugendärzte.**

Die Quoten können unter den in Anhang 4 zu Anlage 3 geregelten Voraussetzungen im Laufe der Vertragslaufzeit angehoben werden.

TK / KKH / HEK / hkk / BAHN-BKK:

Die Impfleistungen werden als Einzelleistung gemäß gültiger Fassung der Richtlinie des GBA über Schutzimpfungen vergütet.

spectrumK / GWQ Hausarzt+:

Es ist zu beachten, dass die im Rahmen der HZV zu erbringenden Impfungen dem Leistungsinhalt gemäß der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimpfungen folgen. Alle dort aufgeführten Impfungen sind mit der Pauschale abgegolten. Eine Abrechnung über die KV ist daher nicht zulässig. Eine separate Dokumentation ist jedoch notwendig. Die jeweils aktuell gültige Richtlinie ist auf der Internetseite des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de in der Rubrik Informationsarchiv - Richtlinien zu finden.

AOK:

Die Vergütung erfolgt gemäß der jeweils aktuell gültigen Vereinbarung zur Vergütung der Impfleistungen zwischen der KV RLP und der AOK (vgl. EBM-Ziffernkranz gemäß Anhang 2 zum Versorgungsmodul Anlage 3a).

24. Wie werden DMP-Leistungen für HZV-Patienten abgerechnet?

Die DMP-Abrechnung erfolgt weiterhin über die KV. Die aktive Teilnahme an den DMP-Asthma, COPD, Diabetes Mellitus Typ 2 sowie KHK ist jedoch gemäß § 3 Abs. 2 d) (IKK classic), 2 f) (TK), 2 i) (GWQ Hausarzt+ / spectrumK), 3 a) (EK), 3 e) (BAHN-BKK, LKK) eine HZV-Teilnahmevoraussetzung und somit verpflichtend.

25. Kann der Hausarzt bereits zu Beginn der Teilnahme eines chronisch kranken HZV-Patienten die Pauschale P3 abrechnen?

Ja. Soweit ein Patient bereits zu Beginn seiner HZV-Teilnahme eine chronische Erkrankung hat, kann ab Teilnahmebeginn des Patienten die Pauschale P3 abgerechnet werden.

26. Welche Patienten gelten gemäß den HZV-Verträgen als chronisch krank?

Eine Erkrankung gilt gem. Anlage 3 der HZV-Verträge als chronisch, wenn mindestens eines der nachfolgenden Merkmale vorliegt:

- a) Pflegebedürftigkeit (mind. Pflegegrad 3)
- b) Grad der Behinderung/Schädigungsfolgen bzw. eine Minderung der Erwerbsfähigkeit $\geq 60\%$
- c) Notwendigkeit einer kontinuierlichen medizinischen Versorgung, ohne die eine erhebliche Verschlimmerung, eine Verminderung der Lebenserwartung oder eine nicht nur vorübergehende Beeinträchtigung der Lebensqualität zu erwarten ist.

Für chronisch kranke Patienten ist die Erbringung der Leistungen gemäß § 1 der jeweiligen Anlage 3 [AOK: § 2 Abs. 3 lit. d), e)] erforderlich.

GWQ Hausarzt+:

Als chronische Krankheiten werden lang andauernde Krankheiten bezeichnet, die nicht vollständig geheilt werden können und eine andauernde oder wiederkehrend erhöhte Inanspruchnahme von Leistungen des Gesundheitssystems nach sich ziehen. Eine chronische Erkrankung im Sinne der hausarztzentrierten Versorgung setzt daher eine kontinuierliche medizinische Versorgung (ärztliche Behandlung, Arzneimitteltherapie, Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln) durch den Hausarzt voraus, ohne die nach hausärztlicher Einschätzung eine erhebliche Verschlimmerung, eine Verminderung der Lebenserwartung oder eine nicht nur vorübergehende Beeinträchtigung der Lebensqualität zu erwarten ist.

Die Chronifizierung einer Erkrankung muss aus der Dokumentation erkennbar sein. Hierbei sind die Vorgaben der jeweils aktuell gültigen Klassifikation der Krankheiten des DIMDI zu berücksichtigen. Es ist so spezifisch wie möglich zu dokumentieren, Restklassen sollen nur verwendet werden, falls keine hinreichende Spezifität für eine Zuordnung zu einer der spezifischeren Schlüsselnummern möglich ist. Bei Erkrankungen, bei denen es verschiedene Stadien (akut, subakute und chronisch) möglich sind, ist die Chronifizierung eindeutig zu dokumentieren. Es sind alle Diagnosen zu dokumentieren, die zum jeweils vorliegenden klinischen Bild gehören. Die alleinige Dokumentation von Befunden/Symptomen, äußeren Ursachen von Morbidität und Mortalität oder Faktoren, die den Gesundheitszustand beeinflussen und zur Inanspruchnahme des Gesundheitswesens führen, ist nicht zur Belegung einer chronischen Erkrankung ausreichend.

27. Gibt es ein Wegegeld bei „normalen“ Besuchen bzw. bei Besuchen zur „Unzeit“?

DAK / TK / KKH / HEK / hkk / GWQ Hausarzt+ / spectrumK / IKK classic/ BAHN-BKK:

Nein, Wegegelder sind in den Pauschalen enthalten.

LKK / EK / AOK:

Wegegelder sind Bestandteil der HZV und können für HZV-Patienten als Einzelleistung abgerechnet werden. Die Details können Anlage 3 zum HZV-Vertrag (AOK: Anhang 1 zum Versorgungsmodul Anlage 3a) entnommen werden.

28. Gibt es spezielle Richtgrößen für Arzneimittel-Verordnungen im Vertrag?

Bei Verordnungen ist das allgemeine Wirtschaftlichkeitsgebot nach den §§ 12 und 70 SGB V selbstverständlich zu beachten, d.h. die Versorgung der Versicherten muss ausreichend und zweckmäßig sein, darf das Maß des Notwendigen nicht überschreiten und muss in der fachlich gebotenen Qualität sowie wirtschaftlich erbracht werden.

Die Vertragspartner haben Zielerreichungsquoten im Bereich der rationalen Pharmakotherapie vereinbart (EK / IKK classic: Anhang 2 zu Anlage 3; GWQ Hausarzt+ / spectrumK: Anhang 3 zu Anlage 3). Werden diese erreicht, so wird der „Zuschlag zur rationalen Pharmakotherapie“ ausgelöst. Der Zuschlag ist derzeit im GWQ-Hausarzt+ und EK-HZV-Vertrag ausgesetzt. Eine Malus-Regelung gibt es in den Verträgen nicht. Bei dem TK- und BAHN-BKK-HZV-Vertrag gibt es derzeit noch keine Vereinbarungen zu Zielerreichungsquoten im Bereich der rationalen Pharmakotherapie zwischen den Vertragspartnern. Im Rahmen des BAHN-BKK- und TK-HZV-Vertrages wird der „Zuschlag zur rationalen Pharmakotherapie“ noch nicht vergütet. Eine Malus-Regelung gibt es ebenfalls nicht. AOK: Im Versorgungsmodul Anlage 3a gibt es keine Zielerreichungsquoten für Arzneimittel-Verordnungen. LKK: Es werden keine Zuschläge für eine rationale Pharmakotherapie vergütet. Eine Malus-Regelung gibt es ebenfalls nicht.

29. Was ist bei einer Kündigung der HZV-Teilnahme / Praxisaufgabe zu beachten?

Sollte der Hausarzt seine HZV-Teilnahme kündigen oder seine vertragsärztliche Zulassung zurückgeben, muss er dies dem Hausärztinnen- und Hausärzteverband der HÄVG frühestmöglich – spätestens 3 Monate zum Quartalsende – schriftlich mitteilen.

30. Wie ist die telemedizinische Versorgung im Rahmen der HZV geregelt?

Telemedizinische Versorgungsmodul:

Das Telemedizinische Versorgungsmodul soll eine zusätzliche, intensivere telemedizinische Betreuung durch die Delegation von Leistungen an die VERAH mit telemedizinischer Weiterbildung sicherstellen. Mit diesem Versorgungsmodul wird angestrebt, die Versorgung von mobilitätseingeschränkten Patienten unter zu Hilfenahme von medizinischer Fachkompetenz und telemedizinischen Versorgungslösungen nachhaltig zu verbessern.

Das Telemedizinische Versorgungsmodul ist Bestandteil folgender HZV-Verträge:

- GWQ Hausarzt+: Anlage 15 nebst Anhängen

Um Patienten telemedizinisch zu behandeln und über das Telemedizinische Versorgungsmodul abrechnen zu können, muss der Hausarzt die Telemedizinische Ausstattung und eine speziell geschulte VERAH vorhalten. Die VERAH wird durch den Anbieter der Telemedizinischen Ausstattung über die speziellen Anforderungen der Telemedizin geschult und kann anschließend die Patienten mit der Ausrüstung besuchen und versorgen.

Bitte beachten Sie, dass Sie für die Erbringung sowie Abrechnung dieser Einzelleistungen einen separaten Nachweis einreichen müssen. Den Nachweis finden Sie unter dem Reiter „vertragsübergreifende Dokumente“.

VERAH mit telemedizinischer Ausstattung:

In dem HZV-Vertrag mit der TK und BAHN-BKK ist die VERAH mit telemedizinischer Ausstattung als Einzelleistung Bestandteil der Anlage 3 „Vergütung und Abrechnung“. Bitte beachten Sie, dass Sie für die Erbringung sowie Abrechnung dieser Einzelleistung einen separaten Nachweis einreichen müssen. Den Nachweis finden Sie unter dem Reiter „vertragsübergreifende Dokumente“.

31. Was sind Doppel- und Fehlabrechnungen?

Leistungen, die Bestandteil der HZV-Verträge und im HZV-Ziffernkranz versenkt sind, dürfen für HZV-Patienten nicht über die Kassenärztliche Vereinigung (KV) abgerechnet werden.

Doppelabrechnung bedeutet, dass der Hausarzt die HZV-Leistungen für die HZV-Patienten sowohl im Rahmen der HZV als auch zusätzlich gegenüber der KV abrechnet.

Fehlabrechnung bedeutet, dass der Hausarzt die HZV-Leistungen für HZV-Patienten ausschließlich über die KV abrechnet.

Sowohl Doppel- als auch Fehlabrechnungen können zu einem finanziellen Schaden bei der Krankenkasse führen, den die Krankenkasse gegenüber den betroffenen Hausärzten geltend machen kann.

Wie vermeide ich Doppel- und Fehlabrechnungen?

1. Im „Informationsbrief Patiententeilnahmestatus“ sind alle Ihre Patienten aufgeführt, die am jeweiligen HZV-Vertrag teilnehmen. Auch können Sie den **HZV Online Key (HOK)** nutzen, um zu überprüfen, ob ein Patient in die HZV eingeschrieben ist. Sie erhalten umgehend eine Rückmeldung aus der HÄVG AG über den HZV-Teilnahmestatus eines Vertretungspatienten oder auch eines neuen Patienten. Weitere Informationen zum HOK finden Sie unter „Was ist der HZV Online Key (HOK) und welche Funktionen bietet dieser?“.
2. Die Honoraranlage (Anlage 3) des jeweiligen HZV-Vertrages enthält alle Leistungen, die im Rahmen des jeweiligen HZV-Vertrages abgerechnet werden können. Vergleichen Sie auch hierzu unsere vertragsübergreifenden Schreibtischvorlagen.

3. Die Abrechnung aller im HZV-Zifferkranz (Anhang 1 zur Anlage 3) aufgeführten EBM-Ziffern über die KV ist für HZV-Patienten ausgeschlossen.
4. Alle HZV-Leistungen übermitteln Sie dann für Ihre HZV-Patienten im Rahmen der HZV-Abrechnung an die HÄVG AG. Alle weiteren EBM-Leistungen, die nicht im HZV-Zifferkranz enthalten sind, können Sie für Ihre HZV-Versicherten über die KV abrechnen.

32. Was ist das Arztportal und welche Vorteile erhalte ich?

Das Arztportal des Deutschen Hausärztinnen- und Hausärzteverbandes ist ein Webportal mit vielen Funktionen, insbesondere für HZV-Teilnehmer:

1. ePostfach: Über das ePostfach im Arztportal erhalten Sie u.a. Informationen rund um die HZV-Verträge sowie Neuigkeiten aus Ihrem Landesverband - elektronisch und jederzeit digital abrufbar.
2. Sicherer Online-Abruf Ihrer HZV-Dokumente: Sie und Ihr Praxispersonal können HZV-Dokumente, wie Informationsbriefe Patiententeilnahmestatus (kurz: eInfobrief) und Abrechnungsnachweise (eAbrechnungsnachweis) sicher und einfach im PDF-Format abrufen. Sie erhalten die HZV-Dokumente schneller als auf postalischem Weg und können diese komfortabel digital archivieren. Alle Dokumente werden für 10 Jahre im Arztportal vorgehalten.
3. Patiententeilnehmerverzeichnis (PZV): Über das Patiententeilnehmerverzeichnis (PTV) können Sie HZV-Patiententeilnahmeinformationen automatisch in die Praxissoftware (PVS) importieren. Dadurch entfällt das zeitintensive und fehleranfällige manuelle Bearbeiten im PVS. Für das PTV müssen Sie zuerst den eInfobrief im Arztportal herunterladen. Im Kopf des eInfobriefs finden Sie den achtstelligen „I-Code“, den Sie im PVS unter PTV eingeben. Jetzt wählen Sie das PTV für einen HZV-Vertrag aus und starten den Import.
4. eStatistik: Die eStatistik zeigt Ihnen alle wichtigen Kennzahlen Ihrer Abrechnungsnachweise auf einen Blick – vertragsspezifisch und vertragsübergreifend. So lassen sich beispielsweise Honorarsummern, Behandlungsfälle und –fallwerte pro Quartal einsehen.
5. Vertrauliche Praxisberichte: In diesem Bereich können Sie als Hausarzt eine Freigabe gezielt für einen anderen HZV-Arzt erteilen (per Eingabe der LANR im Freigabeassistenten), damit dieser Ihre Kennzahlen einsehen kann. Auch andersherum können Sie die Freigaben anderer Hausärzte erhalten und somit deren Kennzahlen angezeigt bekommen.

Weitere Informationen zur Registrierung und Nutzung des Arztportals finden Sie auf der Startseite des Arztportals www.arztportal.net. Zusätzlich steht Ihnen bei Rückfragen der Kundenservice der HÄVG AG zur Verfügung: Tel. 02203 / 5756-1111 oder per E-Mail an kundenservice@hzv.de. Bei Fragen zur Bedienung Ihrer Praxissoftware wenden Sie sich bitte an Ihr Software-Haus.

33. Warum ist es wichtig, dass ich meine Einheitliche Fortbildungsnummer (EFN) angebe?

Wir benötigen Ihre EFN um Ihre fortbildungsrelevanten Daten verarbeiten zu können. Sie können die EFN jederzeit einfach und unkompliziert im **Arztportal** unter *Persönliche Daten* nachtragen! Oder kontaktieren Sie uns telefonisch unter 02203/5756-1209.